

AZ: 2572/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer wegen eines gescheiterten Lieferantenwechsels entstanden sind.

Die Vorlieferantin des Beschwerdeführers (im Folgenden Beschwerdegegnerin) kündigte dem Beschwerdeführer zum 01.10.2021 eine Preiserhöhung für den Erdgasliefervertrag an. Der Beschwerdeführer sandte der Beschwerdegegnerin daraufhin am 12.09.2021 auf elektronischem Wege eine Sonderkündigung. Nachdem eine Bestätigung der Beschwerdegegnerin ausblieb, sandte der Beschwerdeführer am 23.09.2021 noch einmal eine postalische Kündigung an die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Kündigung zum 30.09.2021 mit Schreiben vom 13.10.2021. Nachdem der Lieferauftrag des Beschwerdeführers an eine Wunschlieferantin vom September 2021 gescheitert war, schloss der Beschwerdeführer im Oktober 2021 mit seiner aktuellen Lieferantin einen neuen Liefervertrag für 24 Monate, der am 01.01.2022 begann. Im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.10.2021 erhielt der Beschwerdeführer Erdgas von der örtlichen Grundversorgerin.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse ihm diejenigen Mehrkosten ersetzen, die ihm durch die höheren Kosten der Ersatzversorgung sowie die ungünstigeren Preiskonditionen der neuen Lieferantin im Verhältnis zur ursprünglichen Wunschlieferantin entstanden seien bzw. für 24 Monate noch entstehen. Diese beziffert er mit 403,32 EUR. Die Beschwerdegegnerin habe entgegen der gesetzlichen Vorschriften seine Sonderkündigungen nicht innerhalb von einer Woche bestätigt. Die Beschwerdegegnerin habe zudem die Kündigung auch erschwert, weil die im Preisanpassungsschreiben angegebene Mailadresse wegen zwischenzeitlicher Änderungen der Beschwerdegegnerin ungültig gewesen sei. Am 23.09.2022 sei seine Kündigung offenbar bei der Beschwerdegegnerin noch nicht bearbeitet worden, weil diese die weitere Kündigung der Wunschlieferantin zum 30.09.2021 abgelehnt habe. Zwar habe er leider dann im Oktober 2021 die von der aktuellen Lieferantin angeforderte Kündigungsbestätigung nicht mehr an diese übersandt. Dieses Versäumnis sei aber letztlich auch auf das vertragswidrige Verhalten und die schlechte Kommunikation der Beschwerdegegnerin zurückzuführen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Ersatzbetrag in Höhe von 403,32 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die Lieferstelle des Beschwerdeführers Beschwerdegegners korrekt zum 30.09.2021 abgemeldet.

Die ursprüngliche Wunschlieferantin teilt mit, der Beschwerdeführer habe im Auftrag vom 14.09.2021 die Sonderkündigung mitgeteilt. Deshalb habe sie zunächst am 16.09.2021 nur eine Netzanmeldung versucht, die abgelehnt worden sei. Die Kündigung vom 21.09.2021 bei der Grundversorgerin sei daran gescheitert, dass die Lieferstelle dort noch nicht bekannt gewesen sei. Die daraufhin der Beschwerdegegnerin am 23.09.2021 übermittelte Kündigung habe diese erst zum 30.09.2022 bestätigt. Weil die Vertragsbindung länger als neun Monate gewesen sei, habe sie den Lieferauftrag abgelehnt.

Die Netzbetreiberin teilt mit, die Netzanmeldungen der ursprünglichen Wunschlieferantin vom 15.09.2021 sowie vom 16.09.2021 bei ihr seien daran gescheitert, dass die Wunschlieferantin mehrfach einen Einzug des Beschwerdeführers als falschen Transaktionsgrund gemeldet habe. Da der Beschwerdeführer bereits an der Lieferstelle gewohnt habe, habe sie diese Anmeldungen als unplausibel ohne weitere Anfrage an die Beschwerdegegnerin ablehnen müssen.

Die aktuelle Lieferantin trägt vor, der Beschwerdeführer habe sie am 25.10.2021 gebeten, den Lieferbeginn vom 01.01.2022 auf den 01.10.2021 vorzuziehen. Weil der Beschwerdeführer die Kündigungsbestätigung der Beschwerdegegnerin daraufhin nicht übersandt habe, sei es bei dem bestätigten Lieferbeginn geblieben.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR erstattet. Damit sollten alle Ersatzansprüche des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin abgegolten sein.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des früheren Liefervertrages eine Pflichtverletzung begangen, indem sie dem Beschwerdeführer dessen Sonderkündigung vom 12.09.2021 bzw. vom 23.09.2021 nicht gemäß § 41b Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigt hat. Die Beschwerdegegnerin hat den Zugang der Kündigungserklärungen nicht bestritten. Sie hat die Kündigungen erst mit Schreiben vom 13.10.2021 und damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist bestätigt.

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Beschwerdegegnerin nach § 21a Abs. 4 Satz 1 EnWG setzt zunächst voraus, dass die Beschwerdegegnerin die Verzögerung bzw. das Scheitern verursacht hat. Es ist unklar geblieben, wann genau die Beschwerdegegnerin die Kündigung verarbeitet und die Lieferstelle beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet hat.

Die Wunschlieferantin hat am 15.09.2021 sowie am 16.09.2021 und damit noch innerhalb der Bestätigungsfrist von einer Woche Lieferanmeldungen beim Netzbetreiber versucht, diese sind jedoch zumindest auch deshalb gescheitert, weil die Wunschlieferantin nicht das korrekte Anmeldeformat benutzt hat. Sie hat den unplausiblen Transaktionsgrund „Einzug“ verwendet. Netzanmeldungen mit diesem Transaktionsgrund mussten bereits deshalb scheitern, weil der Beschwerdeführer nicht in die Lieferstelle neu eingezogen war. Die Kündigung vom 21.09.2021 beim Grundversorger scheiterte zusätzlich daran, dass diesem die Lieferstelle noch nicht zugeordnet war. Wenn die Lieferstelle von der

Beschwerdegegnerin bereits zum 30.09.2021 abgemeldet gewesen wäre, hätte die Netzbetreiberin die Zuordnung zur Ersatzversorgung frühestens neun Werktage vor dem Lieferbeginn 01.10.2021 vornehmen dürfen (vgl. C.2.3. BK7-06.067 der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 GeLi Gas in der Fassung ab 01.10.2017). Die Wunschlieferantin konnte am 21.09.2021 noch nicht verbindlich damit rechnen, dass die Grundversorgerin bereits Kenntnis von einer Ersatzversorgung hatte. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Kündigung sowie die Netzanmeldung der Wunschlieferantin unabhängig vom Verhalten der Beschwerdegegnerin gescheitert ist.

Die Wunschlieferantin hat schlussendlich am 23.09.2021 noch einmal bei der Beschwerdegegnerin gekündigt. Hierbei ist zu beachten, dass im Rahmen von Lieferantenwechseln im standardisierten Datenaustausch keine Kündigungsgründe, d. h. Sonderkündigungen wegen Preiserhöhung übermittelt werden. Die Kündigungsbestätigung zum 30.09.2022 lässt jedoch darauf schließen, dass der Liefervertrag des Beschwerdeführers im System der Beschwerdegegnerin am 23.09.2021 noch als ungekündigt registriert war, sonst hätte die Kündigung gemäß Ziffer B.1.4. GeLi Gas als Zweitkündigung (Doppelmeldung) abgelehnt werden müssen. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Wunschlieferantin nach Ablehnung der Kündigung aus diesem Grund zumindest eine Abmeldung aus der Ersatzversorgung hätte versuchen können. Zu diesem Zeitpunkt war die Wunschlieferantin offenbar noch bereit, den Lieferauftrag anzunehmen.

Die Beschwerdegegnerin hatte die Kündigung des Beschwerdeführers vom 12.09.2021 am 23.09.2021 weder bestätigt noch in ihren Systemen hinterlegt. Der Geschehensablauf lässt vermuten, dass die Kündigung des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt noch nicht bearbeitet war. Damit ist das Versäumnis der Beschwerdegegnerin mitursächlich dafür geworden, dass der Lieferantenwechsel zur Wunschlieferantin nicht innerhalb von drei Wochen ab der Netzanmeldung vom 15.09.2021 umgesetzt werden konnte. Die Beschwerdegegnerin hat die fehlende Bestätigung auch zu vertreten. Sie hat keine Gründe für die Verzögerung benannt.

Dem Beschwerdeführer steht demnach dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch zu.

Die vom Beschwerdeführer verlangten Mehrkosten sind jedoch nicht von diesem Anspruch umfasst. Denn der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin nicht verlangen, so gestellt zu werden, wie er gestanden haben würde, wenn die Wunschlieferantin den Lieferauftrag ausgeführt hätte. Die ursprüngliche Wunschlieferantin hat den Lieferauftrag abgelehnt. Mit diesem Unternehmen ist kein wirksamer Liefervertrag zustande gekommen. Es bestand auch keine Verpflichtung der Wunschlieferantin, den Lieferauftrag auszuführen. Nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit durfte die Wunschlieferantin grundsätzlich den Abschluss eines Sonderkundenvertrages auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin damit nur denjenigen Schaden ersetzt verlangen, der ihm entstanden ist, weil er darauf vertraute, dass die Wunschlieferantin den Vertrag noch bestätigen würde. Dieser Ersatzanspruch besteht im Vertrauensschaden (sog. negatives Interesse). Dies bedeutet, hätte die Wunschlieferantin den Liefervertrag früher abgelehnt, hätte der Beschwerdeführer umgehend eine andere Lieferantin beauftragen können.

Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 20.09.2021 (Fristablauf Kündigungsbestätigung) und dem 23.09.2021 (Ablehnung Wunschlieferantin) ab dem 01.10.2021 keine wesentlich günstigeren Konditionen als bei der aktuellen Lieferantin hätte abschließen können. Ein ersatzfähiger Schaden des Beschwerdeführers ist damit nur hinsichtlich der höheren Kosten der Ersatzversorgung im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 belegt.

Für diese Ersatzversorgung sind dem Beschwerdeführer für die Lieferung von 8.744 kWh Erdgas Mehrkosten in Höhe von 118,11 EUR entstanden (Kosten Ersatzversorgung 672,33 EUR – fiktive Kosten bei aktueller Lieferantin 554,22 EUR = 118,11 EUR).

Die Ersatzversorgung hätte der Beschwerdeführer allerdings selbst noch vermeiden können, wenn er der neuen Lieferantin wie angefordert die Kündigungsbestätigung vom 13.10.2021 unverzüglich noch übermittelt hätte. Der Lieferbeginn hätte vom 01.01.2022 noch binnen sechs Wochen nach dem 30.09.2021 auf den 01.10.2021 vorgezogen werden können. Die neue Lieferantin war dazu offenbar grundsätzlich auch bereit. Weil dieses Unternehmen aber keine Rückmeldung mehr vom Beschwerdeführer erhielt, scheiterte der gewünschte frühere Lieferbeginn.

Dem Beschwerdeführer ist jedoch zuzugestehen, dass es zu der Ersatzversorgung und damit zu der Notwendigkeit, diese rückwirkend zu beseitigen, wohl nicht gekommen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin die Vertragskündigung binnen einer Woche bestätigt hätte.

Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin den anteiligen Betrag von 100,00 EUR für die Mehrkosten der Ersatzversorgung übernehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für die Mehrkosten der Ersatzversorgung im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 einen anteiligen Betrag in Höhe von 100,00 EUR. Damit sind alle Ersatzansprüche des Beschwerdeführers aus dem beendeten Liefervertrag abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Januar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann